

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für die weiterbildenden
Masterstudiengänge „Rechtspsychologie“
und „Verkehrspsychologie“ der Philosophischen
Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Vom 28. August 2014

**Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Masterstudiengänge
„Rechtspsychologie“
und
„Verkehrspsychologie“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 28. August 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Akademischer Grad	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots.....	6
§ 6 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	7
§ 7 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	7
§ 8 Prüfer und Beisitzer	8
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 10 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine	10
§ 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen	11
§ 12 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	12
§ 13 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Täuschung, Schutzvorschriften, Ordnungsverstoß	14
§ 15 Klausurarbeiten.....	15
§ 16 Mündliche Prüfungen.....	16
§ 17 Hausarbeiten, Präsentationen und Referate.....	16
§ 18 Masterarbeit	17
§ 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	18
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	19
§ 21 Zeugnis.....	20
§ 22 Diploma Supplement.....	21
§ 23 Masterurkunde	21
§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	21
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	21
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	22

Anlage 1 Modulübersichten

Anlage 2 Modulpläne

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Personen, die sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den weiterbildenden Masterstudiengang *Rechtspsychologie* oder in den weiterbildenden Masterstudiengang *Verkehrspsychologie* an der Universität Bonn einschreiben, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie* der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 44 vom 6. September 2012) im Folgenden „MPO Rechts- und Verkehrspsychologie 2012“ tritt zum 31. Oktober 2019 außer Kraft. Prüfungen gemäß MPO Rechts- und Verkehrspsychologie 2012 können letztmalig bis zum 31. Oktober 2018 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in den weiterbildenden Masterstudiengang *Rechtspsychologie* oder in den weiterbildenden Masterstudiengang *Verkehrspsychologie* gemäß „MPO Rechts- und Verkehrspsychologie 2012“ eingeschrieben sind und ihre Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können ihr Studium gemäß MPO Rechts- und Verkehrspsychologie 2012 in der jeweils für sie geltenden Fassung fortsetzen oder auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden in Anlehnung an § 9 angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 7 bekannt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Masterstudiengänge *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie* werden von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, sind weiterbildend ausgerichtet und haben ein anwendungsorientiertes Profil.

(2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und anwendungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung in den Studiengängen *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie*.

(3) Die Studiengangsteilnehmer sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Das Studium im Rahmen dieser Masterstudiengänge soll den Studiengangsteilnehmern unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

1. eine wissenschaftlich fundierte, aber gleichzeitig bedarfsgerechte und praxisorientierte Ausbildung für die Berufsfelder Rechts- und Verkehrspsychologie,
2. ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
3. methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Methoden und Strategien der praktischen Anwendung rechts- und verkehrspsychologischer Kompetenzen eine zentrale Bedeutung haben,
4. berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung aufgestellt. Dem einzelnen Teilnehmer kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 3 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ in den weiterbildenden Studiengängen *Rechtspsychologie* bzw. *Verkehrspsychologie*. Sofern die Absolventen bereits über einen von der Philosophischen Fakultät verliehen Masterabschluss verfügen, wird ihnen über den Abschluss des Weiterbildungsstudiums ein Zeugnis ausgestellt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die weiterbildenden Masterstudiengänge *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie* richten sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:

- einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss, z. B. den erfolgreichen Abschluss eines Studiums im Fach Psychologie (B.Sc., M.Sc. oder Diplom) mit einer Mindestabschlussnote von 2,5; es gilt die Abschlussnote des jeweils höheren Studienabschlusses;
- eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung;
- bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, muss entsprechend den Anforderungen im Berufsfeld der Rechts- und Verkehrspsychologie eine ausgezeichnete Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. auf DSH-3-Niveau) nachgewiesen werden.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(3) Die Durchführung der Masterstudiengänge *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie* sowie die Durchführung von zwei Spezialisierungsrichtungen innerhalb des jeweiligen Studienganges ist von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig. Bewerber müssen sich verbindlich für den Studiengang *Rechtspsychologie* oder den Studiengang *Verkehrspsychologie* sowie die jeweilige Spezialisierungsrichtung voranmelden. Die Gebühren als „Besondere Gasthörer“ sind für das erste und alle weiteren Studienjahre jeweils im Voraus zu entrichten. Die endgültige Zulassung als „Besondere Gasthörer“ erfolgt,

1. wenn die für eine kostendeckende Durchführung notwendige Bewerberzahl erreicht wird, und
2. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Falls einer der Masterstudiengänge oder eine Spezialisierungsrichtung wegen nicht ausreichender Nachfrage nicht zustande kommt, werden die Bewerber rechtzeitig vor Beginn informiert und bereits gezahlte Studiengebühren erstattet. Die aktuelle Höhe der Gebühren sowie Bewerbungs-, Anmelde- und Benachrichtigungsfristen werden auf den Homepages der Masterstudiengänge sowie auf den Seiten der Abteilung Sozial- und Rechtspsychologie des Instituts für Psychologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

(4) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Summe der voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer; sie beträgt mindestens 100 Euro pro Semester.

(5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze, findet die Vergabe der Teilnehmerplätze gemäß der Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Teilnehmern für die Masterstudiengänge *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie* in der jeweils gültigen Fassung statt.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Studienjahre (120 Leistungspunkte). Das Studienjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Studienjahres bestehen. Module können in der Regel innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 96 LP und die Masterarbeit im Umfang von 24 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.

§ 6 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

§ 7 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die beiden weiterbildenden Masterstudiengänge *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie*. Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder sowie deren Vertreter werden unter den Studiengangverantwortlichen und den Dozenten der Studiengänge gewählt. Zwei Mitglieder und deren Vertreter werden unter den Teilnehmern der Masterstudiengänge *Rechtspsychologie* und *Verkehrspsychologie* gewählt. Die Amtszeit der Studiengangverantwortlichen bzw. Dozenten im Prüfungsausschuss beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Studiengangsteilnehmer im Prüfungsausschuss zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies zulässt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens ein Mal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die

Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studiengangverantwortlichen und Dozenten anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Anstelle einer Sitzung können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Studiengangsteilnehmer im Prüfungsausschuss wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und, Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Leistungen in Inhalt und in den qualitativen Anforderungen von den in dieser Ordnung geforderten Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Der akademische Grad „Master of Science“ für den jeweiligen Studiengang wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 40 der gemäß § 5 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte als auch die 24 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls,

auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studiengangsteilnehmer haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung der Studiengangsteilnehmer verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen können solange versagt werden, wie der antragstellende Studiengangsteilnehmer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 10

Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung zu den weiterbildenden Studiengängen *Rechtspsychologie* bzw. *Verkehrspsychologie* soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 2 spezifizierten Module beziehen, und
- der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn entweder die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

§ 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen,
2. ein Nachweis über die Einschreibung als Besonderer Gasthörer an der Universität Bonn in einen der beiden Masterstudiengänge *Rechtspsychologie* oder *Verkehrspsychologie*,
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste,
4. ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Ziff. 1 bis 4 erfüllt und nachweist,
2. die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studiengangsteilnehmer können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Studienjahr verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens 18 Monate nach Besuch der letzten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(4) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, welchem Schwerpunktbereich die Arbeit zugeordnet werden soll, ob die Arbeit als Forschungsarbeit oder als anwendungsorientierte Arbeit (gutachten- oder

interventionsbasiert) angefertigt werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) der Studiengangsteilnehmer eine Prüfungsleistung, deren Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste, oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) der Studiengangsteilnehmer sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 12

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 2 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Prüflinge an der Universität Bonn als Besondere Gasthörer registriert sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit, einer Mündlichen Prüfung, einer Präsentation, eines Referats oder einer Hausarbeit. Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden im Modulplan (Anlage 2) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 5 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann in Abstimmung mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils zu Beginn des Studienjahres gemäß § 7 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Studienjahr, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. Diese Termine werden in der Regel am Beginn der im Studienverlaufsplan folgenden Module angesetzt. Es wird sichergestellt, dass die Durchführung der Modulprüfungen inklusive eines

Wiederholungstermins in der Regelstudienzeit möglich ist. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgegeben. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(6) In allen Lehrveranstaltungen der weiterbildenden Masterstudiengänge *Rechtspsychologie* bzw. *Verkehrspsychologie* (mit Ausnahme von Vorlesungen) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 7 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfungsleistung nicht anderweitig gesichert ist. Darüber hinaus gilt, dass Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten sind. Sind mehrere Prüfer an einer Bewertung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören.

(8) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als sechs Monate andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungs- und/oder Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat gemäß § 11 Abs. 3 Satz 11 zu erfolgen.

(2) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Täuschung, Schutzvorschriften, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Ablauf der Frist zur Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Maßgebend ist das Eingangsdatum der Rücktrittsanzeige beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Der Mitteilung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit

nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studiengangsteilnehmer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausuren können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder in elektronischer bzw. multimedial gestützter Form durchgeführt werden. Multimedial gestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden können.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Studienjahres durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit ansetzen, die

sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Studienjahres gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 12 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(4) Studiengangsteilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit oder Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Studienjahres gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben.

§ 17 Hausarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 30.000 und höchstens 50.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen und ist von einem Prüfer zu bewerten. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Studienjahr der Veranstaltung. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist drei Monate nach Abschluss des Studienjahres.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen

Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen müssen grundsätzlich zum Ende des Studienjahres, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.

(3) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von maximal 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen ergänzt werden. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen grundsätzlich zum Ende des Studienjahres, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 7.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Die Masterarbeit kann anwendungsorientiert (basierend auf Gutachten oder Interventionskonzepten) oder in Form einer empirischen Untersuchung angefertigt werden und ist schwerpunktmäßig in einem Anwendungsgebiet der Rechtspsychologie bzw. der Verkehrspsychologie zu verfassen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 60 LP erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit wird grundsätzlich individuell angefertigt. Bei einer auf einer empirischen Untersuchung basierenden Masterarbeit kann die Datenerhebung in Gruppen vorgenommen werden. Die Datenanalyse und Abfassung der Arbeit muss jedoch individuell und unabhängig erfolgen. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens

50 und soll höchstens 120 DIN-A4-Seiten umfassen. Mit dem Einverständnis des Prüfers ist die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache möglich.

(6) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 24 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu drei Monaten gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Studienjahres vergeben. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur ein Mal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und inhaltliche Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen. Die gedruckte Version der Masterarbeit ist grundsätzlich auch in elektronischer Form als Word- oder pdf-Text-Datei (mit frei zugänglichem Text) einzureichen.

§ 19

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 20 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(5) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 24 LP.

(6) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie ein Mal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 18 Abs. 6 Satz 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studiengangsteilnehmer bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 12 Abs. 7 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 5 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 120 LP erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Note der Bewertungsskala des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich drei Mal ohne Erfolg versucht hat oder die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung und die entsprechende Note nach der ECTS-Bewertungsskala.

(2) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studiengangsteilnehmer die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis

beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studiengangsteilnehmers eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(6) Dem Zeugnis ist in einem Beiblatt die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) beizufügen.

§ 22 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein *Diploma Supplement* ergänzt. Das *Diploma Supplement* gibt in einer standardisierten englischsprachigen Fassung ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 23 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

P. Geyer
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Paul Geyer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 2. Juli 2014 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 19. August 2014.

Bonn, den 28. August 2014

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1: Modulübersichten

Rechtspsychologie (M.Sc.)

Pflichtmodule 1. Studienjahr (40 LP)

Block A – Grundlagen der Angewandten Psychologie

- A1: Vertiefung Sozial- und Organisationspsychologie (6 LP)
- A2: Vertiefung Methoden der Diagnostik und Evaluation (6 LP)
- A3: Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (6 LP)
- A4: Vertiefung Klinische Psychologie I: Psychische Störungen (6 LP)
- A5: Vertiefung Klinische Psychologie II: Interventions- und Therapieverfahren (6 LP)
- A6: Aktuelle Fragen der Rechtspsychologie (10 LP)

Pflichtmodule 2. Studienjahr (40 LP)

Block B – Grundlagen der Rechtspsychologie

- B1: Einführung in die Rechtspsychologie (6 LP)
- B2: Rechtliche Grundlagen der Rechtspsychologie (6 LP)
- B3: Psychologie des Straftäters (6 LP)
- B4: Psychologie bei der Polizei (6 LP)
- B5: Rechtspsychologische Diagnostik (Schwerpunkt Exploration) (6 LP)

Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum (10 LP)

Pflichtmodule 3. Studienjahr (16 LP)

Block D – Spezialisierung Familienrechtspsychologische Begutachtung

- D1: Glaubhaftigkeitsbegutachtung (8 LP)
- D2: Zivilrecht: Familienrechtspsychologische Begutachtung; Betreuungsrecht und Sozialrecht (8 LP)

Block E – Spezialisierung Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug

- E1: Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug (8 LP)
- E2: Psychologische Begutachtung von Straftätern (8 LP)

Das Thema der **Masterarbeit (24 LP)** ist im jeweiligen Spezialisierungsblock angesiedelt.

Verkehrspsychologie (M.Sc.)

Pflichtmodule 1. Studienjahr (40 LP)

Block A – Grundlagen der Angewandten Psychologie

- A1: Vertiefung Sozial- und Organisationspsychologie (6 LP)
- A2: Vertiefung Methoden der Diagnostik und Evaluation (6 LP)
- A3: Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (6 LP)
- A4: Vertiefung Klinische Psychologie I: Psychische Störungen (6 LP)
- A5: Vertiefung Klinische Psychologie II: Interventions- und Therapieverfahren (6 LP)
- A6: Aktuelle Fragen der Verkehrspsychologie (10 LP)

Pflichtmodule 2. Studienjahr (40 LP)

Block C – Grundlagen der Verkehrspsychologie

- C1: Psychologie des Verkehrsverhaltens I: der Mensch im Verkehr (6 LP)
- C2: Psychologie des Verkehrsverhaltens II: Verkehrsmittel und Verkehrsanlagen (6 LP)
- C3: Rechtliche Grundlagen der Verkehrspsychologie (6 LP)
- C4: Grundlagen der verkehrspsychologischen Rehabilitation (6 LP)
- C5: Grundlagen der verkehrspsychologischen Diagnostik und Exploration (6 LP)

Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum (10 LP)

Pflichtmodule 3. Studienjahr (16 LP)

Block F – Spezialisierung Verkehrspsychologische Begutachtung

- F1: Spezifische Fragestellungen der Fahreignungsbegutachtung I (8 LP)
- F2: Spezifische Fragestellungen der Fahreignungsbegutachtung II (8 LP)

Block G – Spezialisierung Verkehrspsychologische Rehabilitation

- G1: Grundlagen der verkehrspsychologischen Intervention I (8 LP)
- G2: Grundlagen der verkehrspsychologischen Intervention II (8 LP)

Das Thema der **Masterarbeit (24 LP)** ist im jeweiligen Spezialisierungsblock angesiedelt.

Anlage 2 - Modulpläne

Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie (M.Sc.)

(S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum)

Prüfungsausschuss kann gemäß § 12 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule 1. Studienjahr (40 LP)

Block A: Grundlagen der Angewandten Psychologie

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532110100	A1: Vertiefung Sozial- und Organisationspsychologie (Ü)	keine	1 Semester	Kenntnis der im Umgang mit Institutionen zu erwartenden Probleme und von Strategien zur Problemvermeidung und -lösung; Kenntnis günstiger und ungünstiger sozialer Konstellationen in Entscheidungssituationen, Kenntnis von Ursachen sozialer Konflikte	keine	Klausur	6
532110200	A2: Vertiefung Methoden der Diagnostik und Evaluation (Ü)	keine	1 Semester	Kenntnis des diagnostischen Prozesses; Kenntnis diagnostischer Verfahren; Kenntnis der Qualitätsmerkmale psychologischer Gutachten	keine	Klausur	6
532110300	A3: Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (Ü)	keine	1 Semester	Kenntnis der normativen ontogenetischen Entwicklung; Kenntnis der Grundlagen von Lehrmethoden im Erwachsenenalter	keine	Klausur	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532110400	A4: Vertiefung Klinische Psychologie I: Psychische Störungen (Ü)	keine	1 Semester	Kenntnis der Definition psychischer Krankheiten, ihrer Klassifikation und Ätiologie	keine	Klausur	6
532110500	A5: Vertiefung Klinische Psychologie II: Interventions- und Therapieverfahren (Ü)	keine	1 Semester	Kenntnis der wesentlichen therapeutischen Verfahren und deren Wirksamkeit; Kenntnis der Methoden der Therapiewirksamkeitsforschung	keine	Klausur	6
532110600	A6: Aktuelle Fragen der Rechts- und Verkehrspsychologie (Ü)	keine	1 Semester	Eigenständige Erarbeitung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu einer gegebenen Fragestellung	keine	Hausarbeit (2/3 der Gesamtnote) Präsentation (1/3 der Gesamtnote)	10

Block B – Grundlagen der Rechtspsychologie

Pflichtmodule 2. Studienjahr (40 LP)

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532110700	B1: Einführung in die Rechtspsychologie (S)	keine	1 Semester	Einordnung der Rechtspsychologie in die Nachbardisziplinen; Kenntnis der Forschungsthemen und Arbeitsbereiche in der Rechtspsychologie; Kenntnis wesentlicher Forschungsergebnisse der Rechtspsychologie; Kenntnis aktueller Methoden und Arbeitsweisen zur Lösung von rechtspsychologischen Aufgabenstellungen	keine	Klausur	6
532110800	B2: Rechtliche Grundlagen der Rechtspsychologie (S)	keine	1 Semester	Kenntnis des deutschen Rechtssystems; Kenntnis der Rolle und der Aufgaben des Gutachters vor Gericht	keine	Klausur	6
532110900	B3: Psychologie des Straftäters (S)	keine	1 Semester	Kenntnis der Ursachen kriminellen Verhaltens; Kenntnis kriminaltherapeutischer Meta-Theorien und von Prädiktoren der Legalbewährung	keine	Klausur	6
532111000	B4: Psychologie bei der Polizei (S)	keine	1 Semester	Kenntnis der Aufgaben der Polizeipsychologie	keine	Klausur	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532111100	B5: Rechtspsychologische Diagnostik (Schwerpunkt Exploration) (S)	keine	1 Semester	Kenntnis wichtiger diagnostischer Verfahren im Bereich Rechtspsychologie	keine	Mündliche Prüfung	6
532111700	Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum (P)	keine	1 Semester	Einblick in den Berufsalltag eines Psychologen im Bereich der Rechtspsychologie, z.B.: rechtspsychologische Begutachtung, Polizeipsychologie, Strafvollzug oder rechtspsychologische Forschung	Einreichung eines Praktikumsberichts gemäß den vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungen	Keine Prüfung	10

Spezialisierungsblöcke:

D – Familienrechtspsychologische Begutachtung

E – Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug

Pflichtmodule 3. Studienjahr (40 LP (inkl. Masterarbeit)) –

Es werden entweder die Module D1 und D2 oder die Module E 1 und E2 absolviert.

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532111800	D1: Glaubhaftigkeitsbegutachtung (S)	keine	1 Semester	Kenntnis der Anforderungen des BGH an die Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten; Kenntnis der Planung und Durchführung von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen in verschiedenen Fallkonstellationen	keine	Klausur	8
532111900	D2: Zivilrecht: Familienrechtspsychologische Begutachtung; Betreuungsrecht und Sozialrecht (S)	keine	1 Semester	Kenntnis wichtiger Fragestellungen und Fallkonstellationen in der familienrechtspsychologischen Begutachtung	keine	Klausur	8
532112300	E1: Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug (S)	keine	1 Semester	Kenntnis der Verfahren zur Rehabilitation von Straftätern und deren empirische Bewährung; Kenntnis psychologischer Probleme und Fragestellungen des Vollzugspersonals	keine	Klausur	8
532112400	E2: Psychologische Begutachtung von Straftätern (S)	keine	1 Semester	Kenntnis der methodischen und diagnostischen Probleme bei der Begutachtung von Straftätern	keine	Klausur	8

Weitere Prüfungsleistung im weiterbildenden Masterstudiengang Rechtspsychologie (M.Sc.): Masterarbeit im Umfang von 24 LP. Die Masterarbeit muss im gewählten Spezialisierungsblock des 3. Studienjahrs geschrieben werden.

Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang Verkehrspsychologie (M.Sc.)

(S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum)

Prüfungsausschuss kann gemäß § 12 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule 1. Studienjahr (40 LP)

Block A: Grundlagen der Angewandten Psychologie

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532110100	A1: Vertiefung Sozial- und Organisationspsychologie (Ü)	keine	1 Semester	Kenntnis der im Umgang mit Institutionen zu erwartenden Probleme und von Strategien zur Problemvermeidung und -lösung; Kenntnis günstiger und ungünstiger sozialer Konstellationen in Entscheidungssituationen, Kenntnis von Ursachen sozialer Konflikte	keine	Klausur	6
532110200	A2: Vertiefung Methoden der Diagnostik und Evaluation (Ü)	keine	1 Semester	Kenntnis des diagnostischen Prozesses; Kenntnis diagnostischer Verfahren; Kenntnis der Qualitätsmerkmale psychologischer Gutachten	keine	Klausur	6
532110300	A3: Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (Ü)	keine	1 Semester	Kenntnis der normativen ontogenetischen Entwicklung; Kenntnis der Grundlagen von Lehrmethoden im Erwachsenenalter	keine	Klausur	6

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532110400	A4: Vertiefung Klinische Psychologie I: Psychische Störungen (Ü)	keine	1 Semester	Kenntnis der Definition psychischer Krankheiten, ihrer Klassifikation und Ätiologie	keine	Klausur	6
532110500	A5: Vertiefung Klinische Psychologie II: Intervention- und Therapieverfahren (Ü)	keine	1 Semester	Kenntnis der wesentlichen therapeutischen Verfahren und deren Wirksamkeit; Kenntnis der Methoden der Therapiewirksamkeitsforschung	keine	Klausur	6
532110600	A6: Aktuelle Fragen der Rechts- und Verkehrspsychologie (Ü)	keine	1 Semester	Eigenständige Erarbeitung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu einer gegebenen Fragestellung	keine	Hausarbeit (2/3 der Gesamtnote) Präsentation (1/3 der Gesamtnote)	10

Block C – Grundlagen der Verkehrspsychologie

Pflichtmodule 2. Studienjahr (40 LP)

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532111200	C1: Psychologie des Verkehrsverhaltens I: Der Mensch im Verkehr (S)	keine	1 Semester	Wahrnehmung, Kognition, Aufmerksamkeit; Fehler und Unfälle; Autofahrer und andere Verkehrsteilnehmer; Alter und Unfallrisiken; Müdigkeit, Stress, Emotionen, Persönlichkeitsfaktoren; Alkohol, Drogen; Belastung, Psychologie des Fahrens; Unfallanalyse; Psychologie der Mobilität; verkehrspsychologische Forschungsmethoden und Evaluation	keine	Klausur	6
532111300	C2: Psychologie des Verkehrsverhaltens II: Fahrzeuge und Verkehrsanlagen (S)	keine	1 Semester	<i>Human Factors</i> bei der Gestaltung von Fahrzeugen, Fahrinformationssysteme, Fahrassistenzsysteme, Automatisierung; Besonderheiten verschiedener Verkehrsmittel; <i>Human Factors</i> bei der Gestaltung von Verkehrsanlagen; Verkehrssicherheit, Verkehrssteuerung durch technische Maßnahmen	keine	Klausur	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532111400	C3: Rechtliche Grundlagen der Verkehrspsychologie (S)	keine	1 Semester	Kenntnis der wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Verkehrspsychologie (StVG, FeV, StGB, BGB, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Stellung der Gutachter, Datenschutz, Haftung)	keine	Klausur	6
532112500	C4: Grundlagen der Verkehrspsychologischen Intervention (S)	keine	1 Semester	Kenntnis der rechtlichen und psychologischen Grundlagen der Fahreignungsbegutachtung	keine	Klausur	6
532111600	C5: Grundlagen der Verkehrspsychologischen Diagnostik und Exploration (S)	keine	1 Semester	Kenntnis wichtiger diagnostischer Verfahren im Bereich Verkehrspsychologie	keine	Mündliche Prüfung	6
532111700	Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum (P)	keine	1 Semester	Einblick in den Berufsalltag eines Psychologen im Bereich der Rechtspsychologie, z.B.: rechtspsychologische Begutachtung, Polizeipsychologie, Strafvollzug oder rechtspsychologische Forschung	Einreichung eines Praktikumsberichts gemäß den vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungen	keine Prüfung	10

Spezialisierungsblöcke:

F – Verkehrspsychologische Begutachtung

G – Verkehrspsychologische Rehabilitation

Pflichtmodule 3. Studienjahr (40 LP inklusive Masterarbeit)

Es werden entweder die Module F1 und F2 oder die Module G 1 und G2 absolviert.

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
532112600	F1: Spezifische Fragestellungen der Fahreignungsbegutachtung I (S)	keine	1 Semester	Kenntnis der Wirkung von Drogen und Medikamenten auf Fahrverhalten und Fahreignung	keine	Klausur	8
532112700	F2: Spezifische Fragestellungen der Fahreignungsbegutachtung II (S)	keine	1 Semester	Kenntnis medizinischer und altersbedingter Einschränkungen der Fahreignung	keine	Klausur	8
532112800	G1: Grundlagen der verkehrspsychologischen Intervention (S)	keine	1 Semester	Kenntnis der Grundlagen verkehrspsychologischer Interventionen	keine	Klausur	8
532112900	G2: Klinische verkehrspsychologische Intervention und Rehabilitation (S)	keine	1 Semester	Vertiefte Kenntnis verkehrspsychologischer Therapieansätze und deren Wirksamkeit in Abhängigkeit von der individuellen Problematik	keine	Klausur	8

Weitere Prüfungsleistung im weiterbildenden Masterstudiengang Verkehrspsychologie (M.Sc.): Masterarbeit im Umfang von 24 LP. Die Masterarbeit muss im gewählten Spezialisierungsblock des 3. Studienjahrs geschrieben werden.